

Abtretungsvereinbarung

zwischen

[Vorname] [Nachname]

[Straße Hausnummer]

[PLZ] [Ort]

nachfolgend „Mandant“¹ genannt, und

Spreefels GmbH

Ritterstraße 30-36

04109 Leipzig

nachfolgend „Spreefels“ genannt, beide gemeinsam im Folgenden „Parteien“ genannt.

Präambel

V-TDI-Fahrzeuge der Marken Audi, Porsche und VW sind mit den von der Audi AG hergestellten V6- bzw. V8-Dieselmotoren EA896 / EA897 / EA898 (jeweils 3,0l oder 4,2l Hubraum) ausgestattet. Die Fahrzeugtypen unterliegen jeweils durch das Kraftfahrtbundesamt (KBA) angeordneten Rückrufen aufgrund der Installation diverser unzulässiger Abschaltvorrichtungen. Den Käufern solch zurückgerufener Fahrzeuge mit den Motoren EA896 / EA897 / EA898 steht ein Schadensersatzanspruch gegen die Audi AG zu. Diese fügte den Käufern der betroffenen Fahrzeuge in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich einen Schaden zu, indem sie unter bewusster Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen nichtzulassungsfähige Dieselfahrzeuge in den Verkehr brachte.

§ 1 Gegenstand der Abtretung

- (1) Der Mandant hat am [Kaufdatum] zum Preis von [Kaufpreis] ein Fahrzeug gekauft, das von dem in der Präambel beschrieben Schadensfall betroffen ist, nämlich einen [Modell], FIN [Nr.]. Er hat aufgrund dieses Kaufs einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Audi AG. Dieser Anspruch mitsamt etwaigen Sekundärrechten wie etwa einem Anspruch auf Verzugszinsen wird nachfolgend zusammenfassend als „Forderung“ bezeichnet.
- (2) Der Mandant hat am [Datum Mandatsannahme] die Spreefels im Rahmen eines Inkassovertags damit beauftragt, die Forderung einzuziehen. Der Mandant hat sich gegenüber der Spreefels verpflichtet, dieser die Forderung zum Zweck der Einziehung zu übertragen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem unter § 1 Abs. 2 genannten Inkassovertrag tritt der Mandant hiermit die unter § 1 Abs. 1 genannte Forderung vollumfänglich an die dies annehmende Spreefels ab.
- (4) Bei späterer Aufhebung eines wirksamen Abtretungsverbots für eine Forderung geht diese Forderung mit Aufhebung des Verbots auf Spreefels über. Dasselbe gilt, wenn sonstige Hinderungsgründe für eine Forderungsübertragung nachträglich entfallen.
- (5) Über Bedeutung und Folgen der Abtretung wurde der Mandant belehrt.
- (6) Die Abtretung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Einziehung der Forderung.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet, sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2 Übergang von verbundenen Rechten

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass mit Übergang der Forderung auch etwaige Neben- und Sicherungsrechte sowie alle Auskunftsrechte bezüglich der Forderung auf die Spreefels übergehen.
- (2) Rechte, die der Durchsetzung oder Sicherung einer verkauften Forderung dienen und nicht bereits kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Vereinbarung auf die Spreefels übergegangen sind, hat der Mandant der Spreefels auf Verlangen zu übertragen.

§ 3 Bekanntgabe der Abtretung

- (1) Dieser Vertragstext dient zugleich als Abtretungsanzeige im Sinne von §§ 409 f. BGB, welche der Mandant hiermit gegenüber der Audi AG abgibt.
- (2) Der Mandant beauftragt und ermächtigt Spreefels, eine von ihm abgegebene Abtretungsanzeige als Botin der Audi AG zur Kenntnis zu bringen. Zusätzlich ermächtigt der Mandant die Spreefels zur Abgabe einer eigenen Abtretungsanzeige. Der Mandant erteilt der Spreefels außerdem eine unwiderrufliche Vollmacht, die Abtretung gegenüber den Schuldnern anzuzeigen. Spreefels ist jederzeit berechtigt, den Schuldnern der Forderung die Abtretung anzuzeigen.
- (3) Der Mandant übergibt Spreefels auf deren Verlangen (gegebenenfalls zur Aushändigung an den Schuldner) eine von ihm ausgestellte und unterzeichnete Abtretungsurkunde.

§ 4 Einsichts- und Prüfungsrecht

Der Mandant verpflichtet sich, auf Verlangen der Spreefels dieser Auskunft zu geben und ihr Nachweise und Urkunden, welche zur Überprüfung und zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlich sind, zu übergeben.

§ 5 Auflösende Bedingung

Dieser Abtretungsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der unter § 1 Abs. 2 genannten Inkassovertrag wirksam gekündigt wird, unwirksam ist oder wird oder durch Ausübung eines Gestaltungsrechts rückabgewickelt werden muss. Dann fällt die Forderung automatisch zurück an den Mandanten, und zwar mitsamt Sekundär-, Neben- und Sicherungsrechten (aber ohne Ansprüche auf die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten, deren Entstehungstatbestand bereits abgeschlossen ist).

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Für den Fall, dass die Abtretung unwirksam ist oder aus einem sonstigen Grund nicht erfolgt, ermächtigt der Mandant die Spreefels zur Geltendmachung der Forderung (und der mit ihr verbundenen Auskunfts-, Neben- oder Sekundärrechten) im eigenen Namen und zu ihrer Leistung an Spreefels selbst.
- (2) Für den Fall, dass die Abtretung unwirksam ist oder aus einem sonstigen Grund nicht erfolgt, bevollmächtigt der Mandant die Spreefels außerdem zur Geltendmachung der Forderung (und der mit ihr verbundenen Auskunfts-, Neben- oder Sekundärrechten) in seinem Namen und zur Leistung an Spreefels selbst. Der Mandant bevollmächtigt die Spreefels insbesondere, Ansprüche gegen die Audi AG nach Datenschutzrecht geltend zu machen, insbesondere auf Auskunft. Soweit erforderlich entbindet der Mandant die Audi AG dazu hiermit von Verschwiegenheitspflichten
- (3) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel zulässigerweise wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für Lücken in diesem Vertrag.

Leipzig, [Datum]

[Vorname] [Nachname], Mandant

Tom Finzel, Geschäftsführer Spreefels GmbH